

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/17902 –**

### **Bilanzielle Behandlung von Pfandflaschen im Brauereiwesen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 (Dokumentnummer 2019/0058072) ein BMF-Schreiben aus dem Jahre 2005 (BMF vom 13. Juni 2005 – IV B 2 – S 2137 – 30/05 BStBl 2005 I S. 715) aufgehoben, das eine Rückstellung für Pfandgelder ermöglichte. Die jüngste Entscheidung des BMF geht auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahre 2013 zurück, wonach für Normpfandflaschen schon dem Grunde nach keine Verbindlichkeiten passiviert werden dürfen (BFH Urteil vom 9. Januar 2013, I R 33/11).

Streitgegenstand der BFH-Entscheidung von 2013 war allerdings die bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Pfandgeldern bei einem Mineralbrunnenbetrieb (BFH Urteil vom 9. Januar 2013, I R 33/11). Die Mineralbrunnenbetriebe sind jedoch regelmäßig genossenschaftlich organisiert und verwenden sog. Pool-Leergut. Dieses ist der Genossenschaft zugeordnet und steht jederzeit im Eigentum der Genossenschaft; anders aber im Falle der Brauwirtschaft.

Inwiefern die Rechtsprechung des BFH zum Pool-Leergut bei Genossenschaften auf das Leergut der Brauwirtschaft übertragen werden kann, ist aus Sicht der Fragesteller daher fraglich.

Diese neue bilanzsteuerliche Behandlung von Pfandgeldern hat gravierende Folgen für deutsche Bierbrauer, aber auch für die Umwelt (Lebensmittelzeitung, 29. November 2019, Fiskus bittet Brauer zur Kasse; FAZ, 4. Dezember 2019, Ein Schlag gegen das Pfandsystem).

Betroffen sind solche Brauereien, die ihr Bier in Normflaschen abfüllen. Wird das Bier in individualisierte Pfandflaschen abgefüllt, ist die Neuregelung nicht anwendbar. Grund dafür sind zivilrechtliche Eigentumszuordnungen: Bei den Individualpfandflaschen, die z. B. durch eine Reliefprägung einem einzelnen Hersteller zugeordnet werden können, verliert der Hersteller das Eigentum an den Pfandflaschen nicht. Dies führt zu einer konkretisierten Verpflichtung zur Rücknahme und Pfandrückzahlung, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen (Lebensmittelzeitung, a. a. O.).

Bei Normflaschen kommt es aufgrund der fehlenden Identifizierbarkeit zu einem Eigentumsverlust der verschiedenen Hersteller, sobald die Flaschen im

Pfandsystem vermengt werden. Eine Passivierung von Verbindlichkeiten für diese Zahlungsverpflichtungen ist nicht zulässig. Etwas anderes gilt bei den Einheitspfandflaschen nur dann, wenn die Verpflichtung zu Rücknahme konkreter Flaschen und Pfandrückzahlung bereits am Bilanzstichtag besteht.

Bereits gebildete Rückstellungen müssen nun aufgelöst werden, was einmalig zu einer signifikanten Erhöhung des bilanziellen Gewinns und damit der Steuerlast führt (FAZ, a. a. O.). Dies wiederum fördert die Verwendung von individualisierten Flaschen, die zwar bilanzielle Rückstellungen ermöglichen, aber aufgrund der Zuordnung zu einem einzelnen Hersteller weite Transportstrecke zur Rücknahme zurücklegen müssen (Lebensmittelzeitung, a. a. O.).

1. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung über die Anzahl betroffener Hersteller der Brauereibranche?
  - a) Wie viele Hersteller setzen individualisierte Pfandflaschen ein?
  - b) Wie viele Hersteller setzen Einheitspfandflaschen ein?

Der Bundesregierung liegen über die Anzahl der betroffenen Hersteller keine Erkenntnisse vor.

2. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung über die Kosten in anderen Branchen deutscher Getränkehersteller?

Die Bundesregierung hat keine Schätzungen über die Kosten in anderen Branchen deutscher Getränkehersteller.

3. Mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung aufgrund des Auflösens der Rückstellungen für Einheitspfandflaschen?

Die Bundesregierung hat keine Schätzungen über die einmaligen Mehreinnahmen aufgrund des Auflösens der Rückstellungen aus in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen. Mit Blick auf die Umsetzung der Rechtsprechung wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

4. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung über die Mehrkosten für die Brauereibranche?
5. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung über die Mehrkosten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Brauereibranche?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen geht aktuell nicht davon aus, dass aus der steuerrechtlichen Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze Mehrkosten innerhalb des Pfandkreislaufs für die Brauereibranche entstehen.

Steuerliche Auswirkungen können für die betroffenen Unternehmen im Jahr der Rückstellungsauflösung entstehen. Die Bundesregierung setzt sich zur Abmilderung ggf. eintretender steuerlicher Übergangseffekte dafür ein, dass die Steuerpflichtigen die geänderten Rechtsprechungsgrundsätze erst für die Zukunft anwenden müssen und die aus der erstmaligen Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entstehenden Effekte auf einen längeren Zeitraum verteilen können.

6. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Auflösung buchhalterischer Rückstellungen Individualflaschen attraktiver macht, die allerdings mit weitaus höherem Transportaufwand verbunden und damit weniger nachhaltig sind (Lebensmittelzeitung, a. a. O.)?
7. Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, inwiefern eine bilanzsteuerliche Lenkung von Normflaschen hin zu weniger nachhaltigen Individualflaschen stattfinden wird?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung spricht nichts dafür, Individualflaschen gegenüber Einheitsflaschen attraktiver zu machen. Entsprechend ist auch keine bilanzsteuerliche Lenkung beabsichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um das Mehrwertsystem zu erhalten bzw. die nachteiligen Konsequenzen für die Einheitsflaschen abzumildern (FAZ, a. a. O.)?

Mehrwegverpackungen sind nach Auffassung der Bundesregierung ökologisch besonders vorteilhafte Verpackungen, deren Verwendung einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung leistet. Gerade im Bereich der Getränkeverpackungen ist die Förderung von Mehrwegverpackungen deswegen ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik. Dem entsprechen die Zielsetzung und konkreten Regelungen des Verpackungsgesetzes. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Verpackungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung von Mehrwegsystemen zu entwickeln. Auch wird geprüft, wie ggf. mit sonstigen veränderten Regelungen eine Benachteiligung von Einheitsflaschen gegenüber Individualflaschen vermieden werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

9. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung über die klimatischen Auswirkungen der Individualflaschen (z. B. Transportaufwand, CO<sub>2</sub>-Ausstoß) im Vergleich zu den Einheitsflaschen?

Mehrwegflaschen tragen erheblich zur Abfallvermeidung bei und sie schneiden auch in Ökobilanz-Untersuchungen regelmäßig besonders gut ab. Auch im Bereich Bier zeigt sich in allen der Bundesregierung vorliegenden Ökobilanzen die ökologische Vorteilhaftigkeit von Mehrwegflaschen, auch mit Blick auf den Klimaschutz. Dies gilt grundsätzlich auch für Individualgebinde, die aber tendenziell mehr Transporte erfordern und zu einer Verringerung der Umlaufzahlen führen können. Konkrete Untersuchungen der Auswirkungen einer Zunahme von Individualgebinden auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Welche Schätzungen hat die Bundesregierung zum voraussichtlichen Aufwand, der mit Sortierung der Flaschen und Rücktransport von Individualflaschen zum Hersteller einhergeht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Aufwand vor, der mit der Sortierung der Flaschen und dem Rücktransport von Individualflaschen zum Hersteller einhergeht. Im Übrigen besteht dieser Aufwand grundsätzlich schon heute.

11. Wie begründet die Bundesregierung, dass Leergut der Brauwirtschaft steuerbilanziell nunmehr genauso behandelt wird wie Leergut der Mineralbrunnenbetriebe, obwohl letztere genossenschaftlich organisiert sind und Pool-Leergut einsetzen (BFH Urteil vom 9. Januar 2013, I R 33/11), während dies bei Brauereien nicht der Fall ist (Lebensmittelzeitung, a. a. O.)?

Das Leergut der Brauwirtschaft wird steuerbilanziell insgesamt nicht genauso behandelt, wie das Leergut der Mineralbrunnenbetriebe. Das Leergut der Brauwirtschaft ist nach der Leergutart – Individual- oder Einheitsleergut – steuerbilanziell zu beurteilen. Beim Leergut der Mineralbrunnenbetriebe handelt es sich um Brunneneinheitsleergut, das wie Individualeergut steuerbilanziell zu beurteilen ist. Diese Unterscheidung und die sich anschließende steuerbilanzielle Beurteilung ist durch den BFH in seiner Entscheidung vom 9. Januar 2013 – I R 33/11 (BStBl II 2019 S. 150) auf der Grundlage der BGH-Entscheidungen zur jeweiligen Eigentumssituation der unterschiedlichen Leergutarten vorgegeben worden. Die Finanzverwaltung wird diese Rechtsprechungsgrundsätze allgemein – für die Zukunft – anwenden.

12. Hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, dass ein Sachdarlehensvertrag die Rechtsbeziehungen zwischen Brauerei und Abnehmer realistischer abbilden könnte als ein Kaufvertrag?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, mit welcher Begründung hat die Bundesregierung der Qualifikation als Kaufvertrag den Vorzug gegeben?

Die Bundesregierung hat sich mit der vorgetragenen Argumentation auseinandergesetzt. Die Zuordnung der in der Praxis geschlossenen Verträge zu den gesetzlichen Vertragstypen ist schlussendlich eine Rechtsfrage, deren zutreffende Beantwortung den unabhängigen Gerichten obliegt.